

## Word-Synopse

## Kantonsratsbeschluss betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022, Vorlage Nr. 3428.2 (Laufnummer 16969)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 9. Juni 2022; Vorlage Nr. 3428.3 (Laufnummer 17001)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 6. Juli 2022; Vorlage Nr. 3428.4 (Laufnummer 17017)
	<b>Kantonsratsbeschluss betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine</b>		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,  gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],  <i>beschliesst:</i>		
	<b>I.</b>		
	<p><b>§ 1</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, welche aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine in die Schweiz eingereist sind und im Kanton Zug ihren Aufenthaltsort haben, werden durch die Zuger Gemeinden in den Kindergarten, die Primarschule oder die jeweilige von den Gemeinden geführte Schulart auf der Sekundarstufe I eingeschult.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können dazu ein integratives Vorgehen wählen oder Kleinklassen gemäss Schulgesetz führen. Sie sind frei, sich untereinander zu koordinieren.</p> <p><sup>3</sup> Die gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 geführten Integrationsklassen werden nicht eingesetzt.</p>		
	<p><b>§ 2</b> Einschulungspauschale</p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine vergütet der Kanton den Gemeinden einmalig eine Einschulungspauschale in der Höhe einer vollen Normpauschale gemäss § 1 Abs. 1 der Schulsubventionsverordnung[BGS 412.312].</p> <p><sup>2</sup> Der Stichtag für die Erhebung und Meldung der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler durch die Gemeinde, in welcher sie zur Schule gehen, an den Kanton ist der 15. November 2022.</p> <p><sup>3</sup> Die Meldung erfolgt innert Wochenfrist mittels vorgegebener Liste.</p> <p><sup>4</sup> Die Abrechnung erfolgt im Dezember 2022.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine vergütet der Kanton den Gemeinden einmalig eine Einschulungspauschale in der Höhe von zwei vollen Normpauschalen gemäss § 1 Abs. 1 der Schulsubventionsverordnung[BGS 412.312].</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine vergütet der Kanton den Gemeinden einmalig eine Einschulungspauschale in der Höhe einer vollen Normpauschale gemäss § 1 Abs. 1 der Schulsubventionsverordnung[BGS 412.312].</p>
	<p><b>§ 3</b> Solidarische Kostenverteilung gemeindliche Schulen</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022, Vorlage Nr. 3428.2 (Laufnummer 16969)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 9. Juni 2022; Vorlage Nr. 3428.3 (Laufnummer 17001)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 6. Juli 2022; Vorlage Nr. 3428.4 (Laufnummer 17017)
	<p><sup>1</sup> Für die solidarische Kostenverteilung unter den Gemeinden werden pro Schülerin und Schüler pauschal 4000 Franken vierteljährlich proportional zur Wohnbevölkerung unter den Gemeinden aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Beginnend mit dem 30. Juni 2022 und endend mit dem 31. Dezember 2023 melden die Gemeinden per Quartal mittels der vorgegebenen Liste die Anzahl Schülerinnen und Schüler an den Kanton.</p> <p><sup>3</sup> Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit 4000 Franken.</p> <p><sup>4</sup> Der Gesamtbetrag wird proportional gemäss ständiger Wohnbevölkerung der Gemeinden aufgeteilt, und die entsprechenden Anteile den Gemeinden vom Kanton in Rechnung gestellt. Anschliessend vergütet der Kanton jeder Gemeinde pro Schülerin und Schüler aus der Ukraine 4000 Franken. Rechnungstellung und Auszahlung werden durch den Kanton vorgenommen und verrechnet, so dass die Finanzflüsse netto erfolgen.</p> <p><sup>5</sup> Die Kostenabrechnung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag.</p>		
	<p><b>§ 4</b> Solidarische Kostenverteilung Sonderschulung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeanteil an den Kosten der Sonderschulung von Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine gemäss §§ 34bis, 35 und 36 des Schulgesetzes[BGS 412.11] wird solidarisch gemäss ständiger Wohnbevölkerung von den Gemeinden getragen.</p>		
	<p><b>II.</b></p>		
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		
	<p><b>III.</b></p>		
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>		
	<p><b>IV.</b></p>		
	<p>1. Dieser Beschluss ist befristet bis am 31. Dezember 2023.</p> <p>2. Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft.</p>		
	<p>Zug,...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022, Vorlage Nr. 3428.2 (Laufnummer 16969)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 9. Juni 2022; Vorlage Nr. 3428.3 (Laufnummer 17001)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 6. Juli 2022; Vorlage Nr. 3428.4 (Laufnummer 17017)
	Die Präsidentin Esther Haas  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom...		